

MARKUS KUSCHNIK

EINE BEMERKUNG ZU BGU VI 1273

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 74 (1988) 166

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

## EINE BEMERKUNG ZU BGU VI 1273

In dem Dokument vereinbaren die Parteien Demetria und Apollonios ein Darlehen von 400 Drachmen, das Apollonios nach einem Jahr an die Gläubigerin Demetria zurückzuzahlen hat. Den in ptol. Zeit üblichen Zinsfuß, 2 Dr. pro Mine pro Monat (Finckh, Zinsrecht, S.20ff. und 25), braucht der Schuldner jedoch nicht zu zahlen, da er der Demetria für dieses Jahr einen πύργος zur freien Verfügung stellt. Zinsen soll Apollonios erst bei Nichteinhaltung des Rückgabetermins zahlen. In diesem Fall dürfen Demetria und ihre Interessenvertreter den πύργος bis zur Schuldentilgung nutzen. Inhaltlich lässt sich die Urkunde den Darlehensverträgen mit Zinsantichrese zuordnen, in denen dem Schuldner die Zinsen erlassen werden, da er dem Gläubiger ein Landstück oder Gebäude ganz oder teilweise für die Laufzeit des Vertrages überlässt (Bspe.: Taubenschlag, Law, S.286ff.; Finckh, Zinsrecht, S.89-93; P.Mich. XI 605). Während einer Übung unter Leitung von Herrn Shelton fiel mir auf, dass in diesem Zusammenhang die auch im Neudruck Sel.Pap. I No.65 belassene Ergänzung des Hrsg. *ὀν τῶι τόκῳ*<sup>1</sup> in Z.18 der Innenschrift widersprüchlich ist. Zudem geben verwandte Textstellen (Oxy. XIV 1631,9f.; P.Lond. III 1168, 10f.; BGU IV 1115,25-7) immer nur die einfache Geldsumme. Das alles spricht dafür, *ὀν τῶι τόκῳ* aus der Ergänzung zu streichen.

Trier

Markus Kuschnik

---

<sup>1</sup> Edgar und Hunt geben für den widersinnigen Ausdruck in einer Fussnote eine Erklärung (Sel.Pap. I S. 195, Anm.b), hatten aber wohl vergessen, dass die annotierte Stelle in einer grossen Lücke (Z. 16-22) liegt. Ein neues Fragment der Urkunde (BGU XIV 2395) trägt nichts zur Lesung dieser Lücke bei.